

BGer 9C_50/2015 vom 5. Februar 2015

Bundesgericht, 2015-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_50_2015

FR: TF 9C_50/2015 du 5 février 2015

IT: TF 9C_50/2015 del 5 febbraio 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_50/2015

Urteil vom 5. Februar 2015

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Schmutz.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

SWICA Krankenversicherung AG,

Rechtsdienst, Römerstrasse 38, 8400 Winterthur,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung (Nichteintreten),

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 2. Dezember 2014.

Nach Einsicht

in den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 2. Dezember 2014, mit dem dieses die Beschwerde des A. _____ vom 14. Mai 2014 gegen den Einspracheentscheid der SWICA Krankenversicherung AG vom 22. April 2014 abwies und den Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 185645 des Betreibungsamtes Zürich 10 (Zahlungsbefehl vom 17. Oktober 2013) im Umfang von insgesamt Fr. 1'305.- (Fr. 1'180.-

Kostenbeteiligung; Fr. 30.- Mahnspesen; Fr. 95.- Inkassogebühren) aufhob,

in die dagegen von A. _____ am 21. Januar 2015 (Poststempel) an diverse Adressaten - unter anderem die sozialrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts in Luzern - erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten,

in Erwägung,

dass die nachträglichen Eingaben infolge Ablaufes der Beschwerdefrist am 27. Januar 2015 von vornherein nicht berücksichtigt werden können,

dass der Beschwerdeführer nicht geltend macht, das kantonale Gericht habe die gesetzlichen Vorschriften über Franchise, Selbstbehalt und Spitalkostenbeitrag (Art. 64 KVG in Verbindung mit Art. 103 und 104 KVV) falsch angewandt,

dass die Vorbringen betreffend fehlende Befugnis der Beschwerdegegnerin zur Beseitigung des Rechtsvorschlages in Anbetracht des ergangenen

gerichtlichen Entscheides unbehelflich sind,

dass somit bezüglich des einzig zulässigen Streitgegenstandes offensichtlich keine genügende Beschwerde vorliegt (Art. 42 Abs. 2 BGG),

dass alles andere, was der Beschwerdeführer vorträgt und anbegehrt, ausserhalb des Streitgegenstandes liegt und folglich unzulässig ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass dem Beschwerdeführer in Anbetracht der Aussichtslosigkeit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt werden kann (Art. 64 Abs. 1 BGG),

dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG) und keine Parteientschädigung zugesprochen erhält,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 5. Februar 2015

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Schmutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.